

„Die Situation betreffend Irak

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 6 der Resolution 1883 (2009) (S/2009/585)“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³³⁸:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Bekenntnis zur Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Iraks und betont, wie wichtig die Stabilität und die Sicherheit Iraks für dessen Volk, die Region und die internationale Gemeinschaft sind.

Der Rat bekräftigt, dass er den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak, Herrn Ad Melkert, und die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak voll dabei unterstützt, dem Volk und der Regierung Iraks Rat, Unterstützung und Hilfe zu gewähren, um die demokratischen Institutionen zu stärken, einen alle Seiten einschließenden politischen Dialog und die nationale Aussöhnung zu fördern, den regionalen Dialog zu erleichtern, schwächeren Bevölkerungsgruppen zu helfen, die Gleichstellung der Geschlechter zu stärken, den Schutz der Menschenrechte zu fördern, namentlich durch die Tätigkeit der Unabhängigen Hohen Kommission für Menschenrechte, den Schutz von Kindern zu fördern und Justiz- und Gesetzesreformen zu fördern.

Der Rat ermutigt die Mission, ihre Tätigkeit in Abstimmung mit der Regierung Iraks fortzusetzen, um zur Schaffung günstiger Bedingungen für die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der irakischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen beizutragen, und begrüßt die fortgesetzte Aufmerksamkeit aller Beteiligten in dieser Frage.

Der Rat unterstreicht die wichtige Rolle der Mission, wenn es darum geht, das Volk und die Regierung Iraks bei der Förderung des Dialogs, dem Abbau von Spannungen und der Erarbeitung einer gerechten und fairen Lösung im Hinblick auf die umstrittenen Binnengrenzen zu unterstützen, und fordert alle maßgeblichen Parteien auf, sich zu diesem Zweck an einem alle Seiten einschließenden Dialog zu beteiligen.

Der Rat begrüßt die am 8. November 2009 im irakischen Repräsentantenrat erzielte Vereinbarung über Änderungen des Wahlgesetzes Iraks, wonach im Januar 2010 Parlamentswahlen stattfinden können, wie vom Verfassungsgericht Iraks festgelegt. Der Rat hebt die Anstrengungen hervor, die die Mission unternimmt, um der Regierung Iraks und der Unabhängigen Hohen Wahlkommission bei der Erarbeitung von Prozessen für die Abhaltung von Wahlen behilflich zu sein. Der Rat billigt nachdrücklich die fortgesetzte Hilfe, die die Mission dem Volk und der Regierung Iraks bei der Vorbereitung der für Januar 2010 geplanten Wahlen zum irakischen Nationalparlament gewährt. Der Rat schließt sich dem Aufruf des Generalsekretärs an alle politischen Blöcke und ihre Führer in Irak an, während des Wahlkampfs wahres staatsmännisches Handeln zu beweisen und sich in einem Geist der nationalen Einheit zu beteiligen.

Der Rat unterstreicht, dass er die Serie von Terroranschlägen mit allem Nachdruck verurteilt, die sich am 19. August und am 25. Oktober 2009 in Bagdad ereignet hat und die zu zahlreichen Toten, Verletzten und Sachschäden, namentlich an irakischen Regierungsinstitutionen, geführt hat. Der Rat bekundet den Angehörigen der Opfer erneut sein tiefes Beileid und bekräftigt seine Unterstützung für das Volk und die Regierung Iraks und sein Engagement für die Sicherheit Iraks. Der Rat bekräftigt

³³⁸ S/PRST/2009/30.

die Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen und dabei sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, voll im Einklang stehen.

Der Rat begrüßt, dass Vertreter der Vereinten Nationen vor kurzem Irak besucht haben, um Vorkonsultationen über die Sicherheit und die Souveränität Iraks zu führen. Der Rat unterstützt die diesbezüglichen Anstrengungen des Generalsekretärs, einschließlich der möglichen Bereitstellung technischer Hilfe durch das Exekutivdirektorium des Ausschusses der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus.“

Auf seiner 6249. Sitzung am 21. Dezember 2009 beschloss der Rat, den Vertreter Iraks gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation betreffend Irak“ teilzunehmen.

**Resolution 1905 (2009)
vom 21. Dezember 2009**

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ministerpräsidenten Iraks vom 13. Dezember 2009 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, das dieser Resolution als Anlage beigefügt ist,

anerkennend, dass sich in Irak positive Entwicklungen vollzogen haben und sich die in dem Land derzeit herrschende Situation erheblich von der unterscheidet, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Resolution 661 (1990) vom 6. August 1990 bestand, anerkennend, dass die irakischen Institutionen stärker werden, und ferner anerkennend, wie wichtig es ist, dass Irak denselben internationalen Status erlangt, den es vor der Verabschiedung der Resolution 661 (1990) innehatte,

sowie feststellend, dass der Ministerpräsident Iraks in seinem Schreiben auch die Entschlossenheit der Regierung Iraks bekräftigt, die von dem früheren Regime übernommenen Schulden und Ansprüche zu tilgen, und sich damit so lange weiter zu befassen, bis sie getilgt sind, und dass er die internationale Gemeinschaft um ihre weitere Hilfe ersucht, während die Regierung auf den Abschluss dieses Prozesses hinarbeitet,

ferner in Anerkennung der bedeutenden Rolle, die dem Entwicklungsfonds für Irak und dem Internationalen Überwachungsbeirat sowie den Bestimmungen in Ziffer 22 der Resolution 1483 (2003) vom 22. Mai 2003 zukommt, wenn es darum geht, der Regierung Iraks dabei behilflich zu sein, die transparente und verantwortliche Nutzung der Ressourcen des Landes zum Wohl des irakischen Volkes zu gewährleisten, sowie sich dessen bewusst, dass Irak im Laufe des Jahres 2010 zu Nachfolgemechanismen für den Entwicklungsfonds und den Beirat übergehen muss, zu denen auch der Ausschuss der Finanzexperten gehört,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die in Ziffer 20 der Resolution 1483 (2003) getroffenen Regelungen für die Einzahlung der Erlöse aus den Exportverkäufen von Erdöl, Erdölprodukten und Erdgas in den Entwicklungsfonds für Irak sowie die in Ziffer 12 der Resolution 1483 (2003) und Ziffer 24 der Resolution 1546 (2004) vom 8. Juni 2004 getroffenen Regelungen für die Überwachung des Entwicklungsfonds für Irak durch den Internationalen Überwachungsbeirat bis zum 31. Dezember 2010 zu verlängern, und beschließt ferner, dass vorbehaltlich der in Ziffer 27 der Resolution 1546 (2004) vorgesehenen Ausnahme die Bestimmungen in Ziffer 22 der Resolution 1483 (2003) bis zu diesem Datum weiter Anwendung